

Brenns

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

90. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.	Seite
<p>23. 24. XI. 83 I ZR 147/81</p>	<p>a) Zur Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit eines sogenannten Fernseh-Features als Filmwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG). b) Fallen schöpferische Filmgestaltung durch den Regisseur und künstlerisch mitwirkende Regieleistung als einheitliche Leistung untrennbar zusammen, so ist neben dem Urheberrechtsschutz kein Raum für einen gleichzeitigen Leistungsschutz derselben Leistung. (»Filmregisseur«) 219</p>
<p>24. 24. II. 84 V ZR 222/82</p>	<p>Zur Frage der Erhöhung eines im Jahr 1951 vereinbarten Erbbauzinses bei Fehlen einer vertraglichen Anpassungsklausel 227</p>
<p>25. 1. III. 84 I ZR 8/82</p>	<p>Veröffentlicht eine Berufskammer — hier eine Steuerberaterkammer — in Form einer Gemeinschaftsanzeige die Namen, Anschriften, Telefonnummern und Sprechzeiten von Kammermitgliedern und weist sie dabei darauf hin, daß die Genannten zur Beratung und Antragstellung im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs zur Verfügung stehen, so verstoßen sowohl die Berufskammer als auch die mit der Anzeige einverständenen Kammermitglieder gegen das Verbot berufswidriger Werbung des Steuerberatungsgesetzes (§§ 8 Abs. 1, 57 Abs. 1) und gegen § 1 UWG. (»Lohnsteuerberatung«) . 232</p>
<p>26. 1. III. 84 III ZR 197/82</p>	<p>Ein angemessenes Angebot zum freihändigen Grundstückserwerb, von dem der Enteignungsbegünstigte noch vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens abrückt, verliert seine Wirkung als Zulässigkeitsvoraussetzung der Enteignung. Wenn der Eigentümer für sein enteignetes Grundstück nur nach pflichtgemäßem Ermessen der Enteignungsbehörde eine Entschädigung in Ersatzland erhalten kann (§ 100 Abs. 4 BBauG), setzt die Enteignung nicht voraus, daß der Begünstigte dem Eigentümer zuvor ein angemessenes Tauschangebot unterbreitet hat. . 243</p>
<p>27. 1. III. 84 IX ZR 33/83</p>	<p>Im Anwaltsprozeß wahrt die rechtzeitige Einreichung der ordnungsgemäßen Anfechtungsklage die Frist des § 41 Abs. 1 Satz 1 KO nicht, wenn das angegangene Gericht sie an ein anderes Landgericht abgibt und die Klageschrift bei der erst von diesem veranlaßten Zustellung nicht von einem bei ihm zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist. 249</p>

28.
2. III. 84
V ZR 54/83

a) Die nachbarrechtlichen Vorschriften (hier § 906 BGB) sind in dem davon erfaßten Regelungsbereich maßgebend dafür, ob eine widerrechtliche Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB vorliegt.

b) Werden von einem Grundstück Rückstände eines dort versprühten chemischen Unkrautvernichtungsmittels durch wild abfließendes Niederschlagswasser einem anderen Grundstück zugeführt, so handelt es sich um eine Immissionseinwirkung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB.

c) Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch entsprechend § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB kommt auch dann in Betracht, wenn eine nach § 906 BGB rechtswidrige und deshalb abwehrfähige Immissionsbeeinträchtigung von dem Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Grundstücks aus besonderen Gründen nicht verhindert werden kann. 255

29.
2. III. 84
V ZR 102/83

Der Käufer eines Grundstücks bleibt nach dessen Übergabe gegenüber dem Verkäufer (Eigentümer) auch dann zum Besitz berechtigt, wenn der (noch nicht erfüllte) Anspruch auf Übereignung verjährt ist. Er kann dieses Besitzrecht nach (oder analog) § 419 Abs. 1 BGB auch einem Dritten entgegenhalten, der durch Vertrag das Vermögen des Verkäufers übernimmt. 269